2020.BSS.000049

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Anpassungen an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts (besonderes Volksschulangebot): Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision

1. Worum es geht

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat eine Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR). Gegenstand der Vorlage sind notwendige Anpassungen des städtischen Rechts an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind (REVOS 2020). Mit der Revision des kantonalen Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) ist die Sonderschulbildung, die bisher im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe geregelt und finanziert wurde, Teil der Volksschule geworden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich dementsprechend neu in Artikel 1c VSG und in der Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV). Die Zuständigkeit für dieses Angebot ist, soweit den Kanton betreffend, von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) an die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) übergegangen. Im Rahmen von REVOS 2020 ist überdies die früher so genannte Verordnung von 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) grundlegend geändert und in «Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR)» umbenannt worden. Wie diesem neuen Titel zu entnehmen ist, haben mit den genannten Änderungen neben der Integration der Sonderschulbildung in die Volksschule auch die Begrifflichkeiten und namentlich die Bezeichnung der Massnahmen im Regelschulangebot geändert.

Für die Stadt Bern als Trägerin der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule Bern und der Heilpädagogischen Sonderklassen hat die Revision des kantonalen Volksschulrechts zur Folge, dass diese Institutionen weiterhin über Leistungsverträge, neu jedoch mit der BKD und nicht mehr über die GSI finanziert werden. Auf das Schulreglement hat diese Änderung indessen keine Auswirkungen, weil diese besonderen Schulen und Klassen bereits im geltenden Schulreglement als Teil des städtischen Schulwesens bezeichnet werden (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b) und deren Steuerung und Finanzierung durch den Kanton nicht Gegenstand des Schulreglements ist. Demgegenüber sind die Begriffe und die Bezeichnung der besonderen Schulen und Klassen im Schulreglement an die neue kantonale Terminologie anzupassen. Bei dieser Gelegenheit werden in den Artikeln 6 und 19b auch kleine terminologische Anpassungen vorgenommen, die im Rahmen der letzten Teilrevision des Schulreglements unterlassen worden sind.

2. Volksschul- und Sonderschulbildung unter dem einheitlichen Dach der Volksschulgesetzgebung

Siehe dazu auch https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen.

Mit der revidierten Volksschulgesetzgebung wird die Sonderschulbildung in die Volksschule integriert. So sind neu Volksschul- und Sonderschulbildung unter einem Dach. Neu wird für die Volksschulbildung der Begriff Regelschulangebot und für die Sonderschulbildung der Begriff besonderes Volksschulangebot verwendet. Zum besonderen Volksschulangebot gehören auch die drei

bisherigen Sonderschulen der Stadt Bern, also die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule sowie die Heilpädagogischen Sonderklassen.

Im Regelschulangebot gilt weiterhin der Integrationsartikel 17 VSG mit dem Grundsatz, dass «Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll». Dafür stehen besondere Massnahmen zur Verfügung, welche neu einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen genannt werden. Es handelt sich dabei um die bekannten Angebote wie den Spezialunterricht sowie die erweiterte Unterstützung (z.B. Logopädie, Psychomotorik usw.) oder die besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen dafür werden in der neu benannten kantonalen Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) beschrieben. Diese löst die bisherige Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) ab.

Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere den Sonderschulunterricht, die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, den Unterricht mit besonderer Betreuung, die Schülertransporte sowie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Die besonderen Volksschulen wie die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen gelten als separatives Volksschulangebot. Für die integrative Sonderschulbildung sind neu die Regelschulen zuständig. Schülerinnen und Schüler werden dabei in die Regelklassen an ihrem Wohnort integriert.

Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im besonderen Volksschulangebot beinhalten als Hauptform die Psychomotorik, die Logopädie und die heilpädagogische Unterstützung. Die Massnahmen verlangen von den durchführenden Fachpersonen eine besondere Spezialisierung und/oder Erfahrung (beispielsweise eine Ausbildung als Psychomotorik-Therapeutin oder Expertin für eine bestimmte Intervention). Schliesslich zeichnet sich eine verstärkte Massnahme dadurch aus, dass damit für das betroffene Kind relativ einschneidende oder stigmatisierende Konsequenzen verbunden sind, da beispielsweise Hilfsmittel oder die Beschulung in einer Institution oder die Entfernung vom familiären Umfeld nötig werden (starke Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kinds).

Neu sollen auch die besonderen Volksschulen eine schulergänzende Tagesbetreuung anbieten. Bei einer Nachfrage nach einem Betreuungsmodul von drei Schülerinnen und Schülern haben die besonderen Volksschulen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die Eltern haben dafür analog dem Regelbereich eine nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten bemessene Gebühr zu bezahlen. Auf kantonaler Ebene ist keine Tagesbetreuung in den Ferien vorgesehen. Die Stadt Bern hat jedoch bereits heute ausgewählten Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Stadt Bern, welche eine Sonderschule besuchen, den Zugang zur Ferienbetreuung ermöglicht. Diese Praxis soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Die Finanzierung des besonderen Volksschulangebots wird im Gegensatz zum Regelschulangebot mittels jährlichen Leistungsverträgen der BKD mit den Trägerschaften der besonderen Volksschulen abgeschlossen.

3. Änderungsbedarf an städtischen Regelungen

Für die Stadt Bern als Trägerin der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule Bern sowie der Heilpädagogischen Sonderklassen haben die kantonalen Änderungen in erster Linie Auswirkungen auf die Begrifflichkeiten, da die Stadt Bern bereits im geltenden Schulreglement die Sonderschulen als Teil des städtischen Schulwesens bezeichnet (siehe Art. 2 SR, Abs. 1 Bst. a und b). Auch im Bereich der Finanzierung und der Organisation wird sich für die Stadt Bern nichts ändern. Es ist vorgesehen, die beiden bestehenden Schulkommissionen für die Sprachheilschule Bern einerseits und die Heilpädagogische Schule/besondere Volksschule Bern und die Heilpädagogischen Sonderklassen/besonderen Volksschulklassen Bern andererseits bestehen zu lassen, wie das von den Betroffenen in der Vernehmlassung zur Strukturreform ausdrücklich gewünscht wurde. Im Weiteren wird auch bei der Organisation der Schulleitungen darauf verzichtet, ein Sonderschul-Leitungsteam mit einer geschäftsführenden Schulleitung zu schaffen. Auch hierzu respektiert der Gemeinderat den Wunsch der betroffenen Schulleitungen, die aufgrund fehlender Synergien ein solches Gremium nicht als sinnvoll erachten.

Bezüglich Finanzierung und Steuerung durch den Kanton sollen keine Änderungen eingeführt werden. Die jährlichen Leistungsverträge der BKD – vorgängig der GSI – mit den Trägerschaften werden weitergeführt. Die besonderen Volksschulen sollen auch weiterhin Betriebskonzepte nach den Vorgaben des Kantons erstellen, um von der BKD eine Betriebsbewilligung zu erhalten. Die drei besonderen Volksschuleinrichtungen der Stadt Bern verfügen bereits über die entsprechenden, noch von der GSI abgenommenen Konzepte. Die Aufsicht über die besonderen Volksschulen findet auf zwei Ebenen statt: Einerseits erfolgt alle drei Jahre eine Berichterstattung und ein Controlling im Sinne der Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Andererseits findet jährlich eine Überprüfung der finanziellen Aspekte der Aufgabenerfüllung durch den zuständigen Finanzbereich des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der BKD statt.

Neu besteht von Seiten des Kantons die Vorgabe, dass die Trägerschaften der besonderen Volksschulen für die Lehrpersonen ein Personalreglement erstellen, welches die kantonalen Vorgaben nach der Lehreranstellungsgesetzgebung zu erfüllen hat, und zwar in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung. Die besonderen Volksschulen der Stadt Bern haben sich bereits heute an der Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons orientiert. Ein eigenes Personalreglement ist dafür nicht notwendig, hingegen wird im Rahmen der Teilrevision des Schulreglements ein neuer Artikel 16a Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot aufgenommen. Darin wird festgehalten, dass die Lehrpersonen der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden.

Die Revision des Schulreglements hat für das betroffene Lehrpersonal der Sprachheilschule und der Heilpädagogischen Sonderklassen keine Auswirkungen auf die Anstellungen. Hingegen plant die Heilpädagogische Schule für ihr Lehrpersonal eine Änderung der Pensenberechnung: Das bisherige 100 %-Pensum einer Lehrperson der HPS von 26 Stunden (anstelle von 28 Lektionen gemäss LAG) soll dem Regelschulbereich und den HSPK und der SHS angeglichen werden. Neu sollen für ein 100 %-Pensum 28 Lektionen gelten. Ausserdem will die HPS neu auch eine Tagesbetreuung einrichten. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, inwiefern die Verordnung über die Tagesbetreuung, die bis anhin nur im Regelschulbereich Anwendung fand, zukünftig auch für die besondere Volksschule Bern gilt. Besonders die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, welche auch in der Tagesbetreuung mitarbeiten, müssen überprüft werden. Es soll im Schulreglement eine Regelung aufgenommen werden, welche für den Regelschulbereich und den Bereich der besonderen Volksschulen unterschiedliche Regelungen ermöglicht (siehe Art. 60f Abs. 3 (neu)). Aufgrund dieser geplanten Änderungen werden die Lehrpersonen der Heilpädagogischen

Schule resp. der besonderen Volksschule Bern Änderungsverfügungen erhalten. Solche können aber erst in Angriff genommen werden, wenn das teilrevidierte Schulreglement in Kraft gesetzt wurde, also nach dem 1. August 2023. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass diese Änderungsverfügungen auf den 1. August 2024 ausgestellt werden. Vorgängig werden die Sozialpartner einbezogen. Die Lehrpersonen erhalten zudem das rechtliche Gehör. Des Weiteren sind die ordentlichen Kündigungsfristen zu berücksichtigen, was bedeutet, dass die Änderungsverfügungen vor dem 30. April 2024 ausgestellt werden müssen.

Betreffend die Bezeichnungen der besonderen Volksschulen sollen die im Bildungsbereich gebräuchlichen und unbestrittenen Begriffe beibehalten werden. Dies insbesondere auch, weil dies dem Wunsch der betroffenen Schulen entspricht.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im beiliegenden Änderungserlass aufgeführt. Die ebenfalls beiliegende Synopsis enthält eine Gegenüberstellung des geltenden, durch den Stadtrat am 17. Februar 2022 beschlossenen Schulreglements und der beantragten revidierten Fassung.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 2 Schulwesen
Die Begriffe in Absatz 1 Buchstaben a und b werden an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung in Artikel 1c VSG sowie in der VMR und in der BVSV angepasst. Unter Buchstabe a ist anstelle der Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung entsprechend der neuen Terminologie der VMR von «einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot» die Rede. Buchstabe b erwähnt, entsprechend der BVSV, neu das «besondere Volksschulangebot». Auch die Bezeichnungen der bisher so genannten Sonderschulen und Sonderklassen werden angepasst. Die Sprachheilschule wird neu als Sprachheilschule Bern, die Heilpädagogische Schule wird neu als besondere Volksschule Bern, die Heilpädagogischen Sonderklassen werden neu als besondere Volksschulklassen Bern bezeichnet (siehe Art. 14 bis 16 und Bemerkungen dazu).

Artikel 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen
Im Rahmen der Teilrevision des Schulreglements vom 17. Februar 2022 ist der Begriff «Schulleitung des Schulkreises» durch «Kreisschulleitung» ersetzt worden; in Artikel 6 ist die alte Bezeichnung indessen stehen geblieben. Mit der beantragten, rein redaktionellen Änderung wird die unterlassene terminologische Anpassung nachgeholt.

3. Abschnitt: Integration, besondere Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot
Wie Artikel 2 Absatz 1 wird auch der Titel zum 3. Abschnitt des 2. Kapitels an die neue kantonale Terminologie gemäss Artikel 1c VSG sowie der VRM und der BVSV angepasst. Die Systematik der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird teilweise angepasst. Die Reihenfolge der Artikel 11a und 11b sowie der Artikel 15 und 16 wird vertauscht; der bisherige Artikel 12 wird aufgehoben und durch den neuen Artikel 16 ersetzt (siehe dazu die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen).

Artikel 11a Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen
Artikel 11a entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 11b. Diese beiden Artikel werden aufgrund der neuen kantonalen Vorgaben in umgekehrter Reihenfolge aufgenommen. Es erscheint angezeigt, zunächst in Artikel 11a die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Mass-

nahmen im Regelschulangebot gemäss der VRM als solche zu regeln und erst anschliessend den Grundsatz der Integration dieser Massnahmen in die Regelklassen (Art. 11b) festzuhalten. Der Titel und Absatz 1 von Artikel 11a sind der neuen kantonalen Terminologie gemäss Artikel 1c VSG und der VMR angepasst. Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 2 und 3 des bisherigen Artikels 11b, wobei der Begriff «Beeinträchtigungen» die ursprünglichen Begriffe «Störungen und Behinderungen» ersetzt.

Artikel 11b Integration
Artikel 11b entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 11a (siehe dazu die Bemerkungen zu Art. 11a). Absatz 1 ist der neuen kantonalen Terminologie gemäss Artikel 1c VSG und der VMR angepasst. Die Absätze 2 und 3 entsprechen wörtlich den Absätzen 2 und 3 des bisherigen Artikels 11a.

Artikel 11c Zuteilung der Mittel
Artikel 11c wird, rein redaktionell, geringfügig an die neue kantonale Terminologie gemäss Artikel 1c VSG und der VMR angepasst (Massnahmen im Regelschulangebot).

Aufhebung von Artikel 11d
Der bisherige Artikel 11d regelt, anders als seinem Wortlaut entnommen werden könnte, genau genommen nicht die Umsetzung aller Massnahmen im 3. Abschnitt des 2. Kapitels, sondern nur die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot. Eine allgemeine Regelung, die auch das besondere Volksschulangebot umfasst, erscheint angezeigt. Die entsprechende Bestimmung wird sinnvollerweise systematisch erst am Ende des Abschnitts, nach den Bestimmungen über das besondere Volksschulangebot (Art. 14 bis 16), in einen neuen Artikel 16a aufgenommen. Artikel 11d wird dementsprechend aufgehoben.

Aufhebung von Artikel 12
Mit der Revision der BMV (heute: VMR) ist der ehemalige Artikel 4, wonach die Gemeinden in einem Erlass bestimmen mussten, ob sie die besonderen Massnahmen im Regelschulangebot mit oder ohne Führen besonderer Klassen umsetzen wollen, entfallen. Artikel 3 Absatz 1 VMR enthält dazu neu eine verbindliche kantonale Vorgabe und sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regel die Regelklasse besuchen. Schülerinnen und Schüler, die nicht in Regelklassen geschult werden, besuchen ganz oder teilweise eine besondere Klasse (Art. 3 Abs. 2 VMR). Diese Vorgabe entspricht in der Sache dem bisherigen Artikel 11a und neuen Artikel 11b. Artikel 12 ist mit der neuen kantonalen Vorgabe gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Artikel 13 Integrationskonzept
In Absatz 1 wird die Wendung «für den Kindergarten und die Volksschule» redaktionell durch «für das Regelschulangebot» ersetzt. Der Kindergarten ist nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung heute Teil der Volksschule und nicht mehr ein besonderes Angebot neben dieser (Art. 1 VSG); er muss dementsprechend nicht mehr speziell erwähnt werden.

Gemäss Absatz 4 und 5 soll neu die Volksschulkommission die Umsetzung des Integrationskonzepts regelmässig, jedoch nicht unbedingt jährlich, überprüfen. Die Direktion, welche das Präsidium der Volksschulkommission innehat, ist für die Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat verantwortlich.

Artikel 14 Sprachheilschule Bern
Die Sprachheilschule wird im Titel und in Absatz 1 neu als Sprachheilschule Bern bezeichnet. Absatz 1 ist terminologisch an das neue kantonale Recht angepasst und verweist neu ausdrücklich auf die kantonalen Vorgaben in der BVSV. Die bisherige Bestimmung in Absatz 2 kann aufgeho-

ben werden, weil die Kindergärten heute Teil der Volksschule sind (Art. 1 VSG). Der neue Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass die kantonale Verordnung namentlich die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen (Art. 3 ff. BVSV), den Betrieb (Art. 21 ff. und 26 ff. BVSV), die Aufsicht (Art. 37 ff. BVSV) und die Finanzierung des besonderen Volksschulangebots (Art. 16 ff. und 48 ff. BVSV) regelt.

Artikel 15 Besondere Volksschule Bern

Artikel 15 entspricht dem bisherigen Artikel 16 über die Heilpädagogische Schule. Es erscheint angezeigt, in Bezug auf das besondere Volksschulangebot gemäss der BVSV zunächst die beiden besonderen Schulen und erst nachher die besonderen Volksschulklassen Bern zu regeln. Diese Reihenfolge weisen auch spätere Bestimmungen auf, beispielsweise die Artikel 24b Absatz 5, Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 5. Die bisher so bezeichnete Heilpädagogische Schule wird im Titel und in Absatz 1 neu als besondere Volksschule Bern bezeichnet. Die Bestimmung im bisherigen Artikel 16 Absatz 2 ist mit der Integration der besonderen Angebote in die Volksschule und dem Übergang der kantonalen Zuständigkeit von der GSI auf die BKD überholt und zu streichen. Absatz 2 verweist neu, wie Artikel 14 Absatz 2, auf Regelungen in der BVSV (siehe Bemerkungen zu Art. 14).

Artikel 16 Besondere Volksschulklassen Bern

Artikel 16 entspricht dem bisherigen Artikel 15 über die Heilpädagogischen Sonderklassen (siehe zur Reihenfolge die Bemerkungen zu Art. 15). Die bisher so genannten heilpädagogischen Sonderklassen werden im Titel und in Absatz 1 neu als besondere Volksschulklassen Bern bezeichnet. Sie sind nicht zu verwechseln mit den besonderen Klassen im Regelschulbereich, welche ein Angebot nach Artikel 17 VSG sind. Absatz 2 verweist auch für dieses besondere Angebot auf Regelungen in der BVSV (siehe Bemerkungen zu Art. 14).

Artikel 16a (neu) Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot

Die Lehrpersonen an der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern gelten aufgrund der Integration dieser Schulen und Klassen in die Volksschule als Lehrpersonen der Volksschule. Sie werden dementsprechend nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung (Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)) angestellt.

Diese Regelung hat für das Lehrpersonal der Sprachheilschule und der Heilpädagogischen Sonderklassen keine Auswirkungen auf die Anstellungen. Hingegen plant die Heilpädagogische Schule für ihr Lehrpersonal eine Änderung der Pensenberechnung: Das bisherige 100 %-Pensum von 26 Stunden (anstelle von Lektionen) soll dem Regelschulbereich und den anderen besonderen Volksschulen angeglichen werden, wonach ein 100 %-Pensum 28 Lektionen entspricht. Ergänzend dazu wird in Absatz 2 festgehalten, dass alle weiteren Mitarbeitenden (z.B. in der Tagesbetreuung, im Hausdienst, im Sekretariat usw.) nach städtischem Personalrecht angestellt werden.

Artikel 16b (neu) Umsetzung

Der neue Artikel 16a entspricht grundsätzlich dem bisherigen, nun aufgehobenen Artikel 11d, regelt aber nicht nur die Umsetzung der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot gemäss der VMR, sondern auch die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots gemäss der neuen BVSV. Es erscheint deshalb angezeigt, die Regelung systematisch neu nach den Bestimmungen über diese einzelnen Angebote zu platzieren. Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen, für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die dafür zuständigen Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 verantwortlich.

Artikel 19 Sport
Absatz 3 wird, rein redaktionell, geringfügig angepasst und nimmt die neue kantonale Terminologie gemäss Artikel 1c VSG und der BVSV auf.

Neu wird ein Absatz 2bis aufgenommen, der im Sinn der Inklusion Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung bei einem Teil der Angebote den Zugang zum freiwilligen Schulsport oder zu Sportangeboten in den Schulferien ermöglichen soll.

Artikel 19b Ganztagesschulen
Mit der Teilrevision des Schulreglements vom 17. Februar 2022 ist der Begriff «Tagesschule» durch den umfassenderen Ausdruck «Tagesbetreuung» ersetzt worden. Artikel 19b erwähnt entgegen dieser neuen Terminologie aber bisher nach wie vor «Tagesschulangebote» und wird redaktionell angepasst.

Artikel 21 Schulstandorte
Absatz 2 wird an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung angepasst. Anstelle der Kindergärten, der Primarstufe und Sekundarstufe I werden neu die Zyklen 1 – 3 erwähnt.

Artikel 22 Schulorgane
In Absatz 1 Buchstaben b und c werden die Bezeichnungen der Schulkommissionen und der Schulleitungen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Bemerkungen dazu) angepasst. Eine materielle Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden. Es bestehen nach wie vor je eine Schulkommission für die Sprachheilschule Bern und eine Schulkommission für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern, die unter dem Oberbegriff «Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot» zusammengefasst werden (siehe Art. 23e Bst. b) sowie je eine Schulleitung für die Sprachheilschule Bern, für die besondere Volksschule Bern und für die besonderen Volksschulklassen Bern (siehe Art. 38 Abs. 3).

Artikel 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer
In den Absätzen 1 und 3 werden die Bezeichnungen der Schulkommissionen und der Schulleitungen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV) angepasst. Der Begriff «Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot» wird als Oberbegriff für die Schulkommission für die Sprachheilschule Bern und die Schulkommission für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern verwendet (siehe Art. 23e Bst. b). Der Begriff «Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot» umfasst alle drei Schulleitungen nach Artikel 38 Absatz 3. Der letzte Satzteil von Absatz 3 kann sprachlich vereinfacht werden; welche Schulkommission für die einzelnen Schulleitungen zuständig ist, ergibt sich ohne Weiteres aus den Regelungen im Schulreglement, namentlich aus Artikel 23e Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 3.

Artikel 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer
In Absatz 1bis werden die neuen Bezeichnungen der Schulen und Klassen (siehe Art. 14 bis 16) verwendet. In den Absätzen 2 und 3 wird vereinfacht der Begriff «ihre Schulleitung» verwendet.

Artikel 23e Bestand
Unter Buchstabe b werden die Bezeichnungen der Schulkommissionen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV) angepasst. In materieller Hinsicht ändert sich mit der neuen Bezeichnung nichts. Nach wie vor bestehen eine Schulkommission für die Sprachheilschule Bern und eine Schulkommission für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern. Diese beiden Schulkommissionen werden zur sprachlichen

Vereinfachung anderer Bestimmungen im Schulreglement unter dem Begriff «Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot» zusammengefasst.

Artikel 24 Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot 1. Zusammensetzung
Im Titel sowie in den Absätzen 2 und 6 werden die Bezeichnungen der Schulkommissionen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Bemerkungen dazu) angepasst; im Titel und in Absatz 6 wird dafür der Oberbegriff gemäss Artikel 23e Buchstabe b verwendet. Eine materielle Änderung ist mit den neuen Bezeichnungen nicht verbunden.

Artikel 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen
In Absatz 1 wird die Bezeichnung der Schulkommissionen, in Absatz 2 wird die Bezeichnung der Schulleitungen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Art. 38 Abs. 3 sowie Bemerkungen dazu) angepasst. In beiden Fällen wird im Interesse einer möglichst einfachen Regelung der Oberbegriff verwendet. Eine materielle Änderung ist mit den neuen Bezeichnungen nicht verbunden.

Artikel 24b 3. Zuständigkeiten
In Absatz 5 werden die Bezeichnungen der Schulkommissionen und der einzelnen Angebote an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Bemerkungen dazu) angepasst. Eine materielle Änderung ist mit den neuen Bezeichnungen nicht verbunden.

Artikel 24c Volksschulkommission
In Absatz 3 wird die Bezeichnung der Schulkommissionen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV) angepasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen
Heute regelt weder das Schulreglement noch die Schulverordnung, wer die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer in der Volksschulkommission bestimmt. In der Praxis erfolgt dies derzeit durch Bildung Bern oder den VPOD. Absatz 3 Buchstabe c hält im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit neu ausdrücklich den Grundsatz fest, dass die Vertretung durch die Berufsverbände bestimmt wird. Eine detaillierte Regelung im Sinn der aktuellen Praxis wäre aber nicht stufengerecht, zumal diese Praxis auch einmal ändern könnte. In Absatz 4 wird die Bezeichnung der Schulen und Klassen des besonderen Volksschulangebots an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV) angepasst. Die Bestimmung wird im Weiteren in dem Sinn sprachlich vereinfacht, als nur noch von der «betroffenen Schulleitung» die Rede ist. Welche Schulleitung im konkreten Fall betroffen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang ohne Weiteres.

Artikel 24e Zuständigkeiten
In den Absätzen 4 und 5 wird die Bezeichnung der Schulkommissionen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Bemerkungen dazu) angepasst. Eine materielle Änderung ist mit den neuen Bezeichnungen nicht verbunden.

Artikel 38 Grundsätze
In Absatz 3 werden die neuen Bezeichnungen der Schulen und Klassen für das besondere Volksschulangebot (siehe Art. 14 bis 16) verwendet. Die einzelnen Schulleitungen für diese Schulen und Klassen werden unter dem Oberbegriff «Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot» zu-

sammengefasst. Eine materielle Änderung ist mit diesen terminologischen Anpassungen nicht verbunden.

Artikel 38a Unterstellung
Die Absätze 1 und 2 können im Rahmen der terminologischen Anpassung sprachlich vereinfacht werden. Der Hinweis auf die zuständige Schulkommission genügt. Welche Schulkommission für die einzelnen Schulleitungen zuständig ist, ergibt sich aus den Regelungen im Schulreglement, insbesondere aus Artikel 23e Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 3, ohne Weiteres.

Artikel 39 Organisation
In Absatz 5 wird die Bezeichnung der Schulkommissionen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Bemerkungen dazu) angepasst. Der letzte Satzteil kann sprachlich vereinfacht werden; welche Schulen oder Klassen den Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot zugewiesen sind, ergibt sich aus Artikel 23e Buchstabe b. Absatz 2 soll ergänzt werden, so dass nicht nur eine angemessene Vertretung der Menschen mit einem Migrationshintergrund, sondern auch von solchen mit einer Beeinträchtigung angestrebt werden soll.

Artikel 42 Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot
Im Titel und in Absatz 1 wird die Bezeichnung der Schulleitungen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 38 Abs. 3 und Bemerkungen dazu) angepasst. In Bezug auf die Zuständigkeiten muss in Absatz 1 nach den einzelnen Schulen oder Klassen gemäss den Artikeln 14 bis 16, die der betreffenden Schulleitung zugewiesen sind, differenziert werden; im Titel kann demgegenüber der Einfachheit halber der Oberbegriff verwendet werden.

Aufhebung von Artikel 48
Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter werden für ihre besondere Funktion und damit auch für Ihre Tätigkeit in der Konferenz der Schulleitungen gemäss dem am 17. Februar 2022 beschlossenen Artikel 42a Absatz 3 neu mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Dementsprechend entfällt das bisherige Sitzungsgeld. Artikel 48 wird dementsprechend aufgehoben.

Artikel 55 Elternrat
In den Absätzen 1 und 2 werden die neuen Bezeichnungen der Schulen und Klassen für das besondere Volksschulangebot (siehe Art. 14 bis 16) verwendet.

Artikel 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot
Im Titel, in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben b und c wird die Bezeichnung der Schulkommissionen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 23e Bst. b und Bemerkungen dazu) angepasst. In Absatz 2 Buchstaben b und c werden zudem die neuen Bezeichnungen der Schulen und Klassen für das besondere Volksschulangebot (siehe Art. 14 bis 16) verwendet. Buchstabe b ist sprachlich etwas vereinfacht; aus Absatz 1 ergibt sich, dass auch die Vertretung im Elternrat der Sprachheilschule Bern aus zwei Personen besteht.

Nicht berücksichtigt wurde das Anliegen der Schulkommission und der Schulleitung der Sprachheilschule, welche eine Sonderregelung wünschte mit der Begründung, dass sie aufgrund ihrer Regionalität nicht in der Lage seien, einen Elternrat einzurichten. Im Schulreglement soll jedoch das grundsätzliche Mitwirkungsrecht der Eltern nicht beschnitten werden. In der Praxis werden wie bis anhin pragmatische Lösungen möglich sein.

Artikel 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler
In Absatz 3 wird die Bezeichnung der Schulleitungen an die neue Terminologie der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 1c VSG, BVSV; siehe auch Art. 38 Abs. 3 und Bemerkungen dazu) angepasst. Eine materielle Änderung ist mit dieser redaktionellen Anpassung nicht verbunden.

Art. 60a Grundsatz
Die besonderen Volksschulen gemäss der BVSV müssen Tagesschulangebote während der Schulzeit führen, wenn eine verbindliche Nachfrage von mindestens drei Schülerinnen oder Schülern besteht (Art. 42 BVSV). Die BVSV regelt die Tagesbetreuung während der Schulzeit für die besonderen Volksschulen teilweise abweichend von den allgemeinen Vorgaben der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV), so abgesehen von der massgebenden Nachfrage auch etwa betreffend die Ausbildung des Personals (Art. 43), den Betreuungsschlüssel (Art. 44) und die Gebühren für Mahlzeiten, die – anders als die Gebühren für Mahlzeiten an Tagesschulen im Allgemeinen – durch die Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend geregelt werden (Art. 46 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 3). Die Gebühr für das Mittagessen an den besonderen Volksschulen beträgt gemäss Artikel 6 der Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSDV) Fr. 9.50. Artikel 60a behält in Absatz 3 die besonderen kantonalen Bestimmungen über die Tagesbetreuung generell bei. Soweit der Kanton dafür strengere Vorgaben macht, sind diese für die Stadt verbindlich. Betreffend die Mahlzeiten ist vorgesehen, dass die Verordnung die Abstufung der Gebühren gemäss Artikel 60i des Schulreglements auch für die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Bern an den besonderen Volksschulen übernimmt, dass aber für auswärtige Schülerinnen und Schüler die höhere Mahlzeitengebühr gemäss Artikel 6 BVSDV erhoben wird.

Art. 60f Anstellung
Für die Lehrpersonen der besonderen Volksschulen wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass für sie in der Tagesbetreuung andere Anstellungsbedingungen festgelegt werden können als für die Lehrpersonen im Regelschulbereich. Dabei geht es vor allem um die gehaltsmässige Einreihung der in der Tagesbetreuung tätigen Lehrpersonen. Für Lehrpersonen im Regelschulbereich, welche in der Tagesbetreuung arbeiten, gilt heute die Einreihung in Gehaltsklasse 7 (Gehalt für Lehrpersonen in den Zyklen 1 und 2). Der neue Absatz 3 ermöglicht nun für die Lehrpersonen im Bereich der besonderen Volksschulen eine höhere Gehaltseinreihung. Die konkreten Anstellungsbedingungen werden auf dieser Basis in der Tagesbetreuungs-Verordnung festgelegt.

Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen
In Absatz 3 wird lediglich der Begriff «Tagesschule» durch den neuen Begriff «Tagesbetreuung» ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Absatz 3bis ist notwendig, da die Heilpädagogische Schule bis anhin die Pensen ihrer Lehrpersonen nach einer von der Lehreranstellungsgesetzgebung abweichenden Regelung festgelegt hatte. Für ihre Lehrpersonen gilt aktuell ein 100 %-Pensum von 26 Stunden (anstelle von 28 Lektionen gemäss LAG), wobei für die Pensenberechnung sowohl der Unterricht wie die Mittagsbetreuung gleichwertig mitgezählt werden. Im Gegensatz dazu gilt im Regelschulbereich und bei den HSPK und der SHS die Regelung, dass ein 100 %-Pensum 28 Lektionen entspricht. Die HPS gedenkt nun, die Pensenberechnung in Lektionen zu übernehmen, wie dies im Übrigen auch die anderen besonderen Volksschulen im Kanton Bern machen. Die Lehrpersonen werden dafür Änderungsverfügungen erhalten. Dieser Prozess kann aber erst in Angriff genommen werden, wenn das teilrevidierte Schulreglement in Kraft gesetzt wurde, also nach dem 1. August 2023. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass diese Änderungsverfügungen auf den 1. August 2024 ausgestellt werden. Im Schulreglement wird deshalb eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen.

3. Finanzielle und personelle Folgen

Die Teilrevision des Schulreglements hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Stadt Bern. Die Sonderschulen/besonderen Volksschulen gehören im Schulamt zur Produktegruppe Kindergärten, Volks- und Sonderschulen (PGB 320100) und resultieren da mit einem Aufwand von rund 22 Mio. Franken und einem gleich hohen Ertrag mit Null Nettokosten. Da das Finanzierungssystem auf kantonaler Ebene beibehalten wird, wird sich daran auch in Zukunft nichts ändern.

Dasselbe gilt für die meisten Mitarbeitenden. Da die Sonderschulen/besonderen Volksschulen der Stadt Bern bereits in der Vergangenheit ihre Lehrpersonen nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung entlöhnt haben, wird sich für sie nichts ändern. Eine Ausnahme besteht bei der Heilpädagogischen Schule resp. der besonderen Volksschule Bern. Für deren Lehrpersonen galt bisher die von der Lehreranstellungsgesetzgebung abweichende Regelung, dass ein 100 %-Pensum 26 Stunden (anstelle von 28 Lektionen für 100 %) entspricht, wobei für die Pensenberechnung sowohl der Unterricht wie die Mittagsbetreuung gleichwertig mitgezählt werden. Die HPS gedenkt nun, die Pensenberechnung in Lektionen zu übernehmen. Ausserdem will die HPS neu auch eine Tagesbetreuung einrichten. Beide Massnahmen haben Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in der besonderen Volksschule Bern. Entsprechend wird dazu ein Prozess gestartet werden mit Einbezug der Sozialpartner und mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs für die direkt Betroffenen.

5. Vernehmlassung und Anhörung der Volksschulkonferenz und Konferenz der Schulleitungen

Der Vorentwurf für die Anpassungen des Schulreglements an die Änderungen der Volksschulgesetzgebung (REVOS 2020) in Zusammenhang mit der Integration der Sonderschulbildung in die Volksschule wurde vom 1. Juli bis am 30.September 2022 den interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung unterbreitet. Fünf Stellungnahmen sind eingegangen, wovon zwei auf eine inhaltliche Vernehmlassung verzichteten. Die Vorlage wurde nach der Auswertung der Vernehmlassungen in einzelnen Punkten angepasst.

Aus Kreisen der Behinderten-Organisationen wurde bemängelt, dass die Tagesbetreuung im besonderen Volksschulbereich nur während der Schulzeit gilt. Die Behinderten-Organisationen verlangen, dass die Ferienbetreuung auch den Schülerinnen und Schülern aus dem besonderen Volksschulbereich zugänglich sein sollen. Dies ist für ausgewählte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern bereits heute möglich. Allerdings müssen sie in der Lage sein, im Betrieb der Ferienbetreuung mithalten zu können. In der Praxis wurde dafür ein Prozess zur Auswahl der Schülerinnen und Schüler festgelegt, wonach die Schulleitungen im besonderen Volksschulbereich den Leitungen der Tagesbetreuung Kinder, welche dieses Kriterium erfüllen, zur Aufnahme in das Betreuungsangebot empfehlen.

6. Inkrafttreten der Änderungen, fakultatives Referendum

Aus heutiger Sicht erscheint es sinnvoll, die Änderungen auf Beginn des Schuljahrs 2023/2024, d.h. auf den 1. August 2023, in Kraft zu setzen. Allerdings befindet sich der Kanton (BKD) zu zahlreichen Umsetzungsfragen erst in der Planungsphase, weshalb es angezeigt ist, dass der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des teilrevidierten Schulreglements festlegt.

Die beantragte Teilrevision des Schulreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Anpassungen an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts (besonderes Volksschulangebot): Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision

2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Schulreglements gemäss beiliegendem Änderungserlass.

3. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

4. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation und der Aufnahme der Änderungen in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 21. Dezember 2022

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Synopsis: Anpassungen des Schulreglements
- Entwurf Änderungserlass